

asta - aktuell

(schon fast nicht mehr)

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

FACHBEREICHSZUGEHÖRIGKEIT -- FACHBEREICHSKONFERENZWAHLEN

Der Senat der THD hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fachbereichszugehörigkeit bindend vorzuschreiben. Er hat inhaltlich begründete Empfehlungen gegeben, war aber zu schüchtern ("Angst vor Manipulation"), seine Vorstellungen durchzusetzen (vgl. Lehrerinfo). Darüber hinaus kann jetzt jeder Student im Lotto-Ankreuz-Verfahren in all den Fachbereichen seine Wahlberechtigung beantragen, in denen er eine Vorlesung oder Übung nach der Studienordnung besucht. Es werden sich viele Studenten in mehrere Fachbereiche eintragen, weil sie glauben, die Fachbereichszugehörigkeit habe etwas mit dem Besuchen der Vorlesung, Teilnehmen an Prüfungen zu tun und kann aber nicht in allen Fachbereichen wählen. Bürokratische Vorsicht hat den Weg für eine völlig undemokratische Regelung des HHG geebnet: (§21 Abs.2)

Wahlbeteiligung		-	welchen Teil der im Gesetz vorgesehenen	
			Sitze erhalten die Studenten?	
50 - 100 %	=		100 %	
30 - 50 %	=		75 %	
10 - 30 %	=		50 %	
0 - 10 %	=		0 %	

Tragt Euch nur in den Fachbereich ein, in dem Ihr möglicherweise das passive und auf jeden Fall das aktive Wahlrecht ausüben werdet!

Falls jemand im Laufe des Semesters erkennt, daß er nicht in "seinem" FB gelandet ist, kann er schon zum nächsten Semester wieder wechseln.

Wahrscheinlicher Zeitplan für die Fachbereichskonferenzwahlen:

"Die Wahltermine sollen von den Wahlvorständen ... so bestimmt werden, daß die Wahl in allen FBen gleichzeitig stattfindet."

"Die Wahlen zu den ersten Fachbereichskonferenzen nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes finden an zwei Tagen im Sommersemester 71 statt. Bei Bestimmung des Wahltermines kann der Vorstand den Wahlzeitraum um höchstens zwei Tage verlängern. Die Wahlen müssen an aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen stattfinden." (Wahlordnung FBsknf. § 1)

Der Senat der THD hat sich für eine generelle viertägige Wahlzeit ausgesprochen.

"Das Wählerverzeichnis ist mindestens vier Wochen vor dem ersten Tag der Wahl in den Amtsräumen des Kanzlers offenzulegen. Es wird drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl geschlossen."

"Gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Wahlberechtigten kann innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden."

"Vorschlagslisten sind beim Wahlvorstand innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis einzureichen."

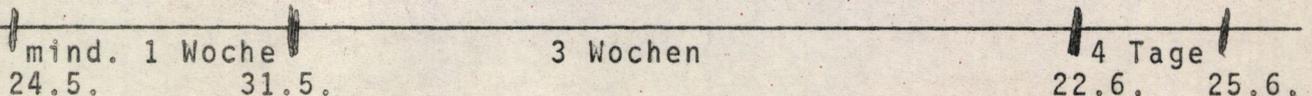
"Zur Unterstützung einer Vorschlagsliste im Sinne von § 12 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten genügen vier Personen. Sind in der jeweiligen Gruppe eines Fachbereichs weniger als zehn Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich."

Offenl.d.Wählerverz.

Vorschlagslisten einr.

Listen drucken Wahlkampf

Wahl



P.S. Für den zentralen Wahlvorstand wird noch ein studentisches Mitglied gesucht!